

# Satzung über kommunale Beiräte der Gemeinde

## Ovelgönne

### **Präambel**

*Diese Satzung wird nach §§ 10, 36 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in seiner aktuellen Fassung erlassen und regelt die Zielsetzung, Arbeitsweise und Einflussmöglichkeit der kommunalen Beiräte der Gemeinde Ovelgönne.*

### **§ 1 Allgemeine Zielsetzung**

- (1) Die Beiräte der Gemeinde Ovelgönne bieten eine Plattform für die Auseinandersetzung mit aktuellen Themen, um gemeinsam Lösungen, Impulse und Handlungsschritte zu koordinieren. Im Allgemeinen geht es dabei um das soziale Zusammenleben in der Gemeinde Ovelgönne.
- (2) Im Rahmen der Zusammenarbeit werden Themen, Lagebilder und Lösungsansätze diskutiert und bewertet, um entsprechende Zielsetzungen zu definieren und die weitere Bearbeitung der Themen zu koordinieren.
- (3) Durch die Schaffung der kommunalen Beiräte soll die Partizipation von bestimmten Bevölkerungsgruppen besser berücksichtigt werden und wird so seitens Verwaltung und Politik aktiv gefördert.
- (4) Die Mitglieder der Beiräte sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 2 Sitzungen**

- (1) Jeder Beirat tagt mindestens zwei Mal im Jahr. Am Anfang eines Kalenderjahres bzw. **nach der ersten Berufung der Beiräte** werden die Termine im Einvernehmen mit der jeweiligen Geschäftsstelle festgelegt. Weitere Termine können dort ebenfalls festgelegt werden.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich.

### **§ 3 Budgets**

- (1) Jedem Beirat wird jährlich ein Budget für sogenannte Sofort-Maßnahmen bereitgestellt. Nicht verbrauchte Mittel werden unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorgaben übertragen. Daneben erhält jeder Beirat Mittel für die Geschäftsführung.
- (2) Jeder Beirat kann für die Folgejahre Maßnahmen-Anträge stellen, die den jeweiligen Betroffenen zugutekommen sollen. Diese Anträge werden in den jeweiligen Fachausschüssen durch den Bürgermeister eingebracht.

### **§ 4 Zusammensetzungen der Beiräte**

- (1) Im Präventionsbeirat sind bis zu vier Personen aus dem Gemeinderat vertreten. In den anderen Beiräten bis zu vier berufene Personen aus der Bevölkerung. Daneben werden Personen von Institutionen entsprechend der Anlage benannt.
- (2) Die Verfahrensweisen zur Bestimmung der Mitglieder von Institutionen und Verfahren zur Berufung von Personen sind im Anhang zur Satzung geregelt.

### **§ 5 Vorsitze**

- (1) Die Beiräte wählen in der ersten Sitzung aus der Mitte bis zu zwei Vorsitzende.
- (2) Die erste Vorsitzende Person übernimmt die Aufgaben der Sitzungsleitung und des Sprechers in anderen Gremien. Die Erstellung der Einladung und Tagesordnung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Geschäftsstelle. Die Protokolle werden von der Geschäftsstelle erstellt.
- (3) Die zweite Vorsitzende Person ist Stellvertretung.

## **§ 6 Der Gemeinderat**

- (1) Mitglieder aus dem Gemeinderat haben das Recht, an allen Sitzungen der Beiräte als Gäste teilzunehmen.
- (2) Mitglieder des Gemeinderates erhalten Kenntnis über die jeweilige Terminfestlegung im Sinne des § 2 Absatz 1.
- (3) Dem Gemeinderat obliegt die Entscheidung über Maßnahme-Anträge im Sinne des § 3 Absatz 2 unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen und Möglichkeiten.

## **§ 7 Fachkräfte**

Die Beiräte können sich zu den Sitzungen Fachkräfte einladen, um über verschiedene Themen, die sie betreffen zu informieren und Fachwissen zu erhalten.

## **§ 8 Beiräte in den Fachausschüssen des Gemeinderats**

- (1) Die Sprecher der Beiräte haben das Recht, Anträge in den jeweils zugewiesenen Fachausschüssen vorzustellen.
- (2) Die Sprecher erhalten bei einer solchen Teilnahme Entschädigung nach der Entschädigungssatzung der Gemeinde Ovelgönne.

## **§ 9 Aufgabe des Präventionsbeirates**

- (1) Der Präventionsbeirat leistet mit seinem Sachverstand und seiner Expertise einen Beitrag zur Prävention in der Gemeinde Ovelgönne. Er ist gehalten, frühzeitig Probleme und Gefährdungspotenziale zu erkennen und sich mit diesen auseinander zu setzen. Er hat die Aufgabe Handlungsempfehlungen zu entwickeln. Er soll die mit dem Thema Prävention Befassten Institutionen der Gemeinde vernetzen und dadurch eine effektive Präventionsarbeit ermöglichen. Dabei steht die Bündelung vorhandener Kapazitäten und die gemeinsame Abstimmung im Vordergrund.
- (2) Der Präventionsbeirat kann bestimmte Fragestellung, die den Seniorenbeirat, Behindertenbeirat oder den Kinder- und Jugendbeirat inhaltlich betreffen an die jeweiligen Beiräte weiterleiten.

## **§ 10 Geschäftsstelle des Präventionsbeirates**

Die Geschäftsstelle übernimmt der Bürgermeister. Die Stellvertretung übernimmt der Allgemeine Vertreter.

## **§ 11 Aufgabe des Seniorenbeirats**

- (1) Der Seniorenbeirat wird die aktive Beteiligung der Seniorinnen und Senioren am sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben fördern Er wird die Mitwirkungsrechte der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde stärken, ihre Erfahrungen und Fähigkeiten einbeziehen und die Beziehungen zwischen den Generationen verbessern. Er wird den Prozess des Älterwerdens in Würde und ohne Diskriminierung unterstützen, älteren Menschen jeder geschlechtlichen Identität und jeder sexuellen Orientierung gleiche Teilhabe und Anerkennung zukommen lassen und ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen.
- (2) Mit der Einsetzung eines Seniorenbeirates soll die Altenhilfe nach § 71 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) gezielt optimiert und gesteuert werden.

## **§ 12 Geschäftsstelle des Seniorenbeirates**

Geschäftsstelle für den Seniorenbeirat ist die für die Familienförderung zuständige Sachbearbeitung. Die Stellvertretung übernimmt die Hauptverwaltungskraft im Sozialbereich.

### **13 Ziel des Behindertenbeirates**

- (1) Der Behindertenbeirat wird Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen beseitigen und verhindern. Er wird die volle Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft in allen Lebensbereichen, ohne jede Benachteiligung wegen einer Behinderung gewährleisten und fördern. Er wird Menschen mit Behinderungen eine selbstbestimmte Lebensführung in Würde und die volle Entfaltung ihrer Persönlichkeit ermöglichen. Die Gemeinde soll diese Ziele im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten.
- (2) Mit der Einrichtung eines Behindertenbeirates wird die nach § 12a des Nieders. Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) für Landkreise vorgeschriebene Einsetzung eines Kreisbehindertenbeirates freiwillig auf die Ebene der Gemeinde übernommen.

### **§ 14 Geschäftsstelle des Behindertenbeirates**

Die Geschäftsstelle des Behindertenbeirates ist die Hauptverwaltungskraft in der Sozialhilfe. Die Stellvertretung übernimmt die für das Familien- und Kinderservicebüro zuständige Fachkraft.

### **§ 15 Aufgabe des Kinder- und Jugendbeirates**

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat wird durch die Beteiligung junger Menschen und den Verantwortlichen diese miteinander vernetzen; sie werden sich mit den Ideen, Visionen und Bedürfnissen des Gegenübers auseinandersetzen. Junge Menschen setzen sich mit ihrem Lebensumfeld auseinander. Die Identifikation mit der Gemeinde, der Schule usw. wird dadurch gestärkt. Die Beteiligung fördert das Engagement junger Menschen und ermöglicht es ihnen, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen. Dies trägt zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen bei. Bei der Beteiligung junger Menschen findet ein Dialog zwischen Menschen unterschiedlicher Altersgruppen über Hintergründe und Bedürfnisse statt. Dies fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Kinder und Jugendliche können so direkten Einfluss auf Ihre Umwelt nehmen.
- (2) Mit der Einsetzung eines Kinder- und Jugendbeirates wird der Idee einer kommunalen Partizipation nach § 36 NKomVG gefolgt. Die nach § 110 Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) gewählten Schulsprecher, welche in den kommunalen Schulausschuss berufen werden sollen, müssen 14 Jahre alt sein; Schulkinder in der Gemeinde erfüllen diese Voraussetzung nicht. Durch die Einbindung dieser Kinder in den Beirat ermöglicht man Ihnen dennoch eine Beteiligungsform. Des Weiteren verfolgt man mit der Einsetzung des Kinder- und Jugendbeirates die Zielsetzung des § 11 Absatz 1 Satz 2 des Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII), wonach Angebote der Jugendarbeit an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden sollen; die Kinder und Jugendliche sollen zur Selbstbestimmung befähigt und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement angeregt und hingeführt werden.

### **§ 16 Geschäftsstelle des Kinder- und Jugendbeirates**

Geschäftsstelle für den Kinder- und Jugendbeirat ist die Jugendkoordination der Gemeinde Ovelgönne. Die Stellvertretung übernimmt der Bürgermeister.

### **§ 17 Inkrafttreten und Wirksamkeit**

- (1) Diese Satzung tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Beschlüsse über die Zusammensetzung des Präventionsrates treten zeitgleich außer Kraft.
- (3) Diese Satzung tritt am 31. Oktober 2026 außer Kraft.

**Anhang zur Satzung über kommunale Beiräte der Gemeinde Ovelgönne**  
über die Zusammensetzung der kommunalen Beiräte in der Fassung vom 10. Oktober 2023

**Nr. 1 Zusammensetzung des Präventionsbeirates**

- (1) Dem Präventionsbeirat gehören an,
1. Bis zu vier Personen aus dem Gemeinderat,
  2. der Bürgermeister,
  3. die Gleichstellungsbeauftragte.
  4. Weiterhin die für die Gemeinde Ovelgönne zuständige Personen vom Jugendamt des Landkreises Wesermarsch:
    - a. Bezirkssozialarbeit und
    - b. Jugendhilfe im Strafverfahren.
  5. Die für die Prävention beim Polizeikommissariat Brake zuständige Person,
  6. eine Person des Sportverbundes Jade-Ovelgönne,
  7. sowie je eine Person der anderen Beiräte.
- (2) Die Personen nach Absatz 1 werden wie folgt festgelegt:
- Die Person nach Nr. 1 werden vom Rat benannt. Es können Stellvertretungen benannt werden.
  - Für die nach Nr. 4 zu benennende Personen ist der Landkreis Wesermarsch zuständig.
  - Die nach Nr. 5 zu benennende Person ist von dem Polizeikommissariat Brake zu benennen.
  - Die Person nach Nr. 6 wird vom Sportverbund Ovelgönne-Jade benannt, muss aber den Wohnsitz in Ovelgönne haben.
  - Für die nach Nr. 4 bis 6 können stellvertretende Personen benannt werden.
  - Die nach Nr. 7 benannten Personen sind die Sprecher und werden von ihren Stellvertretungen ggfls. vertreten.

**Nr. 2 Zusammensetzung des Seniorenbeirates**

- (1) Der Seniorenbeirat setzt sich aus folgenden Personen zusammen.
1. Jeweils eine Person aus den vier Senioren-Kirchenkreisen,
  2. eine Vertretung des Seniorenheimes Oldenbrok,
  3. eine Vertretung der Johanniter Unfall Hilfe e.V., Standort Oldenbrok,
  4. eine Vertretung der in der Gemeinde tätigen ambulanten Pflegedienste,
  5. eine Vertretung der auf dem Gebiet der Gemeinde tätigen Ärzte und
  6. bis zu vier weiteren Senioren (alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet und in der Gemeinde Ovelgönne ihren ersten Wohnsitz haben).
- (2) Die Personen nach Absatz 1 werden wie folgt festgelegt:
- Die Personen nach den Nr. 1 bis 3 werden von den jeweiligen Institutionen benannt; sie können auch Stellvertreter benennen.
  - Die Person nach Nr. 4 wird in der Weise benannt, als das alle auf dem Gebiet der Gemeinde Ovelgönne tätigen ambulanten Pflegedienste, die auch ihren Sitz in der Gemeinde haben angeschrieben werden und über ihre Bereitschaft befragt werden; interessieren sich zwei oder mehr Personen dafür ist eine Besprechung durchzuführen, auf der die 1. Person und eine Stellvertretung ermittelt werden soll.

- Die Person nach Nr. 5 wird in der Weise benannt, als das alle auf dem Gebiet der Gemeinde Ovelgönne tätigen Ärzte angeschrieben werden und über ihre Bereitschaft befragt werden; interessieren sich zwei oder mehr Personen dafür ist eine Besprechung durchzuführen, auf der die 1. Person und eine Stellvertretung ermittelt werden soll; auch unter Beachtung des Inklusionsbeirats.
- Für die nach Nr. 6 zu bestimmenden Personen gelten die Regelung zur Bestimmung von berufenen Personen.

### **Nr. 3 Zusammensetzung des Behindertenbeirates**

- (1) Dem Behindertenbeirat gehören folgende Personen an
1. Eine Vertretung der Ovelgönner Mühle,
  2. eine Vertretung des Deutschen Roten Kreuzes, Bereitschaft Oldenbrok,
  3. eine Vertretung des Sozialverbandes VdK Niedersachsen-Bremen Ortsverband Moorriem-Großenmeer,
  4. eine Vertretung des Sozialverbandes Deutschland Ortsverband Oldenbrok,
  5. eine Vertretung des Sozialverbandes Deutschland Ortsverband Strückhausen,
  6. eine Vertretung der Ärzte und
  7. bis zu vier Schwerbehinderte, ihr gleichgestellte Personen oder indirekt betroffene Personen (wie z.B. rechtliche Vertretungskräfte und Eltern), die in der Gemeinde Ovelgönne ihren ersten Wohnsitz haben.
- (2) Die Personen nach Absatz 1 werden wie folgt festgelegt:
- Die Personen nach den Nr. 1 bis 5 werden von den jeweiligen Institutionen benannt; sie können auch Stellvertretungen benennen; die Person nach Nr. 3 muss ihren Wohnsitz in Ovelgönne haben.
  - Die Person nach Nr. 6 wird in der Weise benannt, als das alle auf dem Gebiet der Gemeinde Ovelgönne tätigen Ärzte angeschrieben werden und über ihre Bereitschaft erfragt werden; interessieren sich zwei oder mehr Personen dafür ist eine Besprechung durchzuführen, auf der die 1. Person und eine Stellvertretung ermittelt werden soll; auch unter Beachtung des Seniorenbeirats.
  - Für die nach Nr. 7 zu bestimmen Personen gelten die Regelung zur Bestimmung von berufenen Personen.

### **Nr. 4 Zusammensetzung des Kinder- und Jugendbeirates**

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
1. Eine Vertretung der Jugendfeuerwehr Ovelgönne,
  2. eine Vertretung der Jugendfeuerwehr Großenmeer,
  3. eine Vertretung der Landjugend Strückhausen,
  4. eine Jugendliche Vertretung aus dem Sportverbund Jade-Ovelgönne,
  5. ein Schulkind der Grundschule Ovelgönne,
  6. ein Schulkind der Grundschule Großenmeer und
  7. bis zu vier Personen von sechs bis 21 Jahren, die in der Gemeinde Ovelgönne ihren ersten Wohnsitz haben.
- (2) Die Personen nach Absatz 1 werden wie folgt festgelegt:
- Die Personen nach den Nr. 1 bis 4 werden von den jeweiligen Institutionen benannt; sie können auch Stellvertretungen benennen.
  - Die Personen nach Nr. 5 und 6 können durch § 72 Absatz 1 Satz 2 Niedersächsischen Schulgesetz festgelegt werden; die nach § 74 Absatz 2 NSchG gewählten Mitglieder

ergänzen die Personen; die dabei gewählten Stellvertretungen sind auch die Vertretungen für den Beirat. Alternativ können die Schulen andere interessierte Kinder anstelle der Schulsprecher\*Innen entsenden.

- Für die nach Nr. 7 zu bestimmen Personen gelten die Regelung zur Bestimmung von berufenen Personen.

#### **Nr. 5 Regelung zur Bestimmung von berufenen Personen**

- (1) Das Berufungsverfahren beginnt mit einem Aufruf in der Ovelgönne Aktuell. Des Weiteren sollen das Internet, Social Media und Aushangmöglichkeiten im Gemeindegebiet genutzt werden. Die in den Beiräten vertretenen Institutionen können hier zur Unterstützung kontaktiert werden.
- (2) Interessierte Personen können sich bis zu einem bestimmten Zeitpunkt bei der Gemeinde Ovelgönne melden. Dabei haben Sie Ihren Vor- und Zunamen, den Wohnort und das Geburtsdatum zu nennen. Interessierte Personen für den Behindertenbeirat müssen benennen, wie sie zu dem betroffenen Kreis gehören.
- (3) Der Gemeinderat beruft aus der Liste der interessierten Personen.